

Liegt vor

Anlage Nr. 4

Vollmachten des AN

Anmerkung für den Bieter:

Möglicherweise ist die Anpassung dieser Vollmacht im Verlaufe der Vertragsdurchführung erforderlich. Dies erfolgt mittels Nachtrags zum Vertrag.

ÜBERTRAGUNG VON VOLLMACHTEN AN DEN AUFTRAGNEHMER DURCH DIE AUFTRAGGEBERGEMEINSCHAFT (Landeshauptstadt Dresden; DVB AG, DREWAG und SEDD)

soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, gilt § 3 der AVB-STA

1. Dem AN wird lediglich „originäre Architektenvollmacht“ übertragen.

Dazu gehören insbesondere:

- Mängelrügen und die Aufforderung zur Mängelbeseitigung (jedoch ohne Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung - § 4 Absatz 7 i.V.m. § 8 Absatz 3 VOB/B).
Evtl. Schadensersatzansprüche hat er vorzubehalten.
- das gemeinsame Aufmaß,
- die Feststellung der „technischen Abnahmefähigkeit“ als beratende Tätigkeit für den AG,
- Anordnung gegenüber den Unternehmen, i.S.v. § 4 Absatz 1 Nr. 3 VOB/B,

Diese hier aufgeführten Tätigkeiten dürfen nur gegenüber den vom Straßen- und Tiefbauamt der Landeshauptstadt Dresden (STA) beauftragten Unternehmen ausgeführt werden.

2. Dem Auftragnehmer werden darüber hinaus folgende Vollmachten übertragen:

- Anweisung und Kontrolle der Gesamtbaustellenordnung im Sinne § 4 Absatz 1 Nr. 1 VOB/B; darunter fällt auch die Kontrolle der Einhaltung von Festlegungen zur Verkehrsführung während der Bauzeit einschl. Umleitungskonzeptionen, zur Baustellensicherung und sonstiger Festlegungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde bzw. der Sperrkommission.
- Bei Gefahr im Verzug hat der AN die zuständigen Unternehmen zur Schadensverhütung bzw. –minimierung unverzüglich aufzufordern; ggf. selbst Sofortmaßnahmen einzuleiten. Die zuständige Abteilung des STA ist in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten.

3. Darüber hinaus ist 3.1. Bauüberwachung Besondere Ereignisse¹ entsprechend anzuwenden, um eine Gefährdung der Gesamtbaustelle zu vermeiden

¹ Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, (HVA B-StB), in der jeweils gültigen Fassung

4. Die dem AN übertragene „originäre Architektenvollmacht“ umfasst insbesondere nicht:

- Entgegennahme von Erklärungen der vom STA beauftragten Unternehmen (d. h. der Adressat ist immer der AG)
 - o nach § 2 Absatz 6 VOB/B,
 - o von Anzeigennach § 2 Absatz 8 Nr. 2 VOB/B,
 - o von Bedenken nach § 4 Absatz 3 VOB/B,
 - o von Behinderungsanzeigen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 VOB/B
 - o von Abtretungsanzeigen.
- vorbehaltlose Anerkennung der Schlussrechnung (§16 Absatz 3 VOB/B) – der Prüfvermerk des AN beinhaltet kein reingeschäftliches Anerkenntnis
- rechtsgeschäftliches Anerkenntnis von Rechnungsbeträgen,
- Vergabe von Aufträgen an bauausführende Unternehmen, d. h. auch keine Bestätigung von Nachträgen – der AN gibt lediglich die Empfehlung dazu,
- Änderung bereits geschlossener Verträge,
- Erklärung des Vorbehalts der Vertragsstrafe,
- Abnahme der Leistung nach § 12 VOB/B,
- Vereinbarung abweichender Abrechnungsmodalitäten,
- Inverzugsetzen der Unternehmen (der AN gibt dem AG lediglich die Empfehlung dazu).